



## Allgemeinverfügung

### des Kreises Nordfriesland

**zur Regelung der geordneten Abreise von den nordfriesischen Inseln und Halligen in der Zeit vom 2. bis 5. November 2020**

#### Hinweis:

Fragen zu dieser Allgemeinverfügung beantworten wir gern.

Bitte stellen Sie Ihre Fragen per E-Mail an:

[team-recht@nordfriesland.de](mailto:team-recht@nordfriesland.de).

Bitte verzichten Sie möglichst auf Anrufe bei unserer Hotline. Die Hotline brauchen wir dringend, damit Personen, die sich mit dem Virus angesteckt haben oder die Kontakt zu einer infizierten Person hatten, uns erreichen können.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Beherbergungsverbot aus § 17 Satz 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)) vom 1. November 2020 ist auf Beherbergungen auf den nordfriesischen Inseln und Halligen gestaffelt nach dem Beherbergungsbeginn wie folgt anzuwenden:
  - a. Ab dem 05. November 2020 für alle Beherbergungen, die vor dem 29. Oktober begonnen haben
  - b. Ab dem 04. November 2020 für alle Beherbergungen, die am 29. und 30. Oktober begonnen haben
  - c. Ab dem 03. November 2020 für alle Beherbergungen, die ab dem 31. Oktober begonnen haben
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung**

Das Land Schleswig-Holstein hat in § 17 der Corona-BekämpfVO ein Beherbergungsverbot angeordnet. Nach § 17 Satz Nr. 3 ist eine Beherbergung nur zulässig, wenn der Gast schriftlich bestätigt, dass die Übernachtung ausschließlich zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken erfolgt.

Dieses Beherbergungsverbot findet auch auf Beherbergungen Anwendung, die vor Inkrafttreten der Corona-BekämpfVO bereits begonnen haben. In diesem Fall gilt eine Übergangsfrist bis zum 5. November für Beherbergungen auf den Nordseeinseln und Halligen und ab 2. November für alle anderen Beherbergungen (§ 17 Satz 2 Corona-BekämpfVO).

Die längere Übergangsfrist dient dazu, eine geordnete Abreise zu ermöglichen. Wegen der notwendigen Schiffspassage oder der Nutzung der Bahn sind die Transportkapazitäten begrenzt. Durch eine Verteilung der Abreise auf mehrere Tage soll vermieden werden, dass sich die Gäste zu nahe kommen und so durch die Abreise neue Ansteckungsrisiken entstehen. Eine Überlastung der Verkehrsmittel hätte zur Folge, dass die in der Corona-BekämpfVO vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden könnten und es zu zusätzlichen Übernachtungen kommt. Außerdem ist bei überlasteten Verkehrsmitteln verstärkt mit Gedränge und Unterschreitung des Mindestabstands zu rechnen, was weitere Ansteckungsgefahren schaffen würde.

Ohne eine genauere Regelung, welche Gäste wann abreisen müssen, lässt sich der Zweck im Sinne des Infektionsschutzes jedoch nicht erreichen. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass die Mehrzahl der Gäste, die über den 5. November hinaus gebucht haben, bis zum letztmöglichen Zeitpunkt bleiben werden und es dann zu einer Überlastung der Verkehrsmittel kommt.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird deshalb eine Staffelung des Beherbergungsverbot geregelt.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen, bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Aus diesem Grund hat das Land in der Corona-BekämpfVO unter anderem ein Beherbergungsverbot angeordnet. Auf die Begründung der Landesverordnung wird insoweit verwiesen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgesehene Staffelung beruht auf Verhältnismäßigkeits- und Vertrauensschutzerwägungen. Das Land Schleswig-Holstein hat bereit mit Pressemitteilung vom 28.10.2020 verkündet, dass ab Montag, 2. November, zahlreiche Beschränkungen in Kraft treten werden, zu denen auch ein Beherbergungsverbot gehört. Über diese beabsichtigten Beschränkungen wurde in der Presse sehr ausführlich berichtet. Jeder, der nach diesem Zeitpunkt zu einem Urlaubsaufenthalt nach Nordfriesland angereist ist, konnte und musste deshalb mit den Beschränkungen rechnen. Spätestens seit 30.10.2020 war auch bekannt, dass es auch ein Abreisegebot geben würde.

Es ist deshalb sachgerecht, Personen, die bereits vor dem 29.10.2020 angereist sind, die längste Übergangsfrist zu gewähren und die Übergangsfrist für spätere Anreisen wie geschehen zu verkürzen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@nordfriesland.de-mail.de](mailto:info@nordfriesland.de-mail.de).

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 1.11.2020

gez.

Florian Lorenzen  
Landrat